

Sozialgericht Berlin

S 93 SO 1267/26 ER



Beschluss

In dem Antragsverfahren



- Antragsteller -

Proz.-Bev.:
Rechtsanwalt Volker Gerloff,
Neue Bahnhofstr. 2, 10245 Berlin,
- 137-26 -

gegen

das Land Berlin vertreten durch das Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg von Berlin,
- Sozialamt, Rechtsstelle -
Tempelhofer Damm 165, 12099 Berlin,
- 257.26 -

- Antragsgegner -

hat die 93. Kammer des Sozialgerichts Berlin am 25. Juni 2026 durch ihren Vorsitzenden, den Richter am Sozialgericht Dr. Thurn, beschlossen:

Der Antragsgegner wird im Wege der einstweiligen Anordnung verpflichtet, dem Antragsteller für den Zeitraum vom 25. Juni 2026 bis zur rechtskräftigen Entscheidung in der Hauptsache, längstens jedoch bis zum 30. September 2026, vorläufig Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Zwölften Buch des Sozialgesetzbuchs (SGB XII) in gesetzlicher Höhe zu gewähren.

Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.

Der Antragsgegner trägt die notwendigen außergerichtlichen Kosten des Antragstellers zu einem Viertel.

Gründe

I.

Die Beteiligten streiten im Wege einstweiligen Rechtsschutzes über Leistungen der Sozialhilfe nach dem Zweiten Kapitel des Sozialgesetzbuchs Zwölftes Buch (SGB XII).

Der 1995 geborene Antragsteller ist spanischer Staatsangehöriger und lebt nach eigenen Angaben seit Juni 2023 in Berlin, wo er seit dem 28. Juni 2023 wohnhaft gemeldet ist. Die laufende Bruttowarmmiete des Antragstellers unter der im Rubrum genannten Anschrift (Zweizimmerwohnung, 43 Quadratmeter) beträgt inklusive eines Möblierungszuschlags monatlich 650 Euro.

Vom 1. Juli bis 7. Dezember 2023 war der Antragsteller in Berlin als Arbeitnehmer erwerbstätig. Gemäß einer vorliegenden Bescheinigung der Agentur für Arbeit Berlin Süd vom 6. Mai 2025 trat seine Arbeitslosigkeit unfreiwillig ein. Wegen Arbeitsunfähigkeit bezog er sodann bis 10. März 2025 Krankengeld. Von April 2025 bis März 2026 bezog er Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) beim Jobcenter Tempelhof-Schöneberg. Seinen Weiterbewilligungsantrag vom 20. Januar 2026 für den Zeitraum ab April 2026 lehnte das Jobcenter ab (Bescheid vom 12. Februar 2026). Ein dagegen gerichtetes Überprüfungsverfahren befindet sich derzeit im Widerspruchsverfahren.

Der Antragsgegner lehnte den Antrag des Antragstellers vom 25. Februar 2026 auf Leistungen nach dem SGB XII für die Zeit ab April 2026 mit Bescheid vom 23. März 2026 ab. Zur Begründung hieß es im Wesentlichen, der Antragsteller sei mangels Freizügigkeitsrechts nach § 4 und § 4a Freizügigkeitsgesetz/EU nicht leistungsberechtigt nach § 23 SGB XII. Der Antragsteller erhob dagegen Widerspruch.

Zur Begründung seines Antrags auf Erlass einer einstweiligen Anordnung vom 28. April 2026 hat der Antragsteller vorgetragen unter Verweis auf Kontoauszüge, er lebe noch von Ersparnissen, könne seinen Lebensunterhalt davon aber maximal noch drei Monate finanzieren. Eine Rückkehr nach Spanien sei für ihn wegen sehr problematischer Familienverhältnisse ausgeschlossen. Für die weiteren Einzelheiten des Vorbringens wird auf die Prozessakte Bezug genommen.

Der Antragsteller beantragt,

den Antragsgegner im Wege der einstweiligen Anordnung zu verpflichten, ihm vorläufig ab dem 28. April 2026 Sozialhilfeleistungen (Regelsatz: 563 EUR; KdU_H: 650 EUR) zu gewähren.

Der Antragsgegner hat keinen ausdrücklichen Antrag gestellt. Er hat seinen Widerspruchsbescheid vom 12. Mai 2026 übersendet, mit dem er den Widerspruch gegen den Ablehnungsbescheid vom 23. März 2026 zurückgewiesen hat. Zur Begründung heißt es darin im Wesentlichen, der Antragsteller verfüge nicht über den erforderlichen erlaubten Aufenthalt; insbesondere stehe ihm noch kein Daueraufenthaltsrecht zu und ergäben sich aus den von ihm eingereichten Unterlagen auch keinerlei Bemühungen einen Arbeitsplatz zu finden. Für die weiteren Einzelheiten wird auf den Bescheid sowie die vom Antragsgegner übersendete Leistungsakte Bezug genommen.

Der hiesige Antragsteller hat am 18. Mai 2026 gegen den genannten Widerspruchsbescheid Klage zum Sozialgericht Berlin erhoben. Sie ist anhängig unter dem Aktenzeichen S 93 SO 1486/26.

Für die weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Prozessakte verwiesen.

II.

Der zulässige Antrag ist in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang begründet.

Gemäß § 86b Abs. 2 Satz 1 SGG kann das Gericht der Hauptsache auf Antrag eine einstweilige Anordnung in Bezug auf den Streitgegenstand treffen, wenn die Gefahr besteht, dass durch eine Veränderung des bestehenden Zustandes die Verwirklichung eines Rechtes vereitelt oder wesentlich erschwert würde (sog. Sicherungsanordnung). Nach § 86b Abs. 2 Satz 2 SGG sind einstweilige Anordnungen auch zur Regelung eines vorläufigen Zustandes zulässig, wenn eine solche Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile nötig scheint (sog. Regelungsanordnung). Voraussetzung für den Erlass einer Anordnung nach § 86b Abs. 2 SGG ist neben der besonderen Eilbedürftigkeit der Regelung (Anordnungsgrund) ein Anspruch auf die beantragte Leistung (Anordnungsanspruch). Der Erlass einer einstweiligen Anordnung setzt dabei gemäß § 86b Abs. 2 Satz 4 SGG i. V. m. § 920 Abs. 2 Zivilprozessordnung (ZPO) voraus, dass die Voraussetzungen für einen Anordnungsanspruch und einen Anordnungsgrund glaubhaft gemacht sind.

Hieran gemessen, ist der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung begründet.

Der erforderliche Anordnungsgrund, also die Notwendigkeit einer vorläufigen Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile für den Antragsteller, ergibt sich daraus, dass die beantragten Leistungen zur Sicherung des menschenwürdigen Existenzminimums dienen (BVerfG, Urteil vom 9. Februar 2010 – 1 BvL 1/09 u.a.) und dem Antragsteller, der über kein ausrei-

chendes Einkommen oder Vermögen zu verfügen glaubhaft gemacht hat, derzeit vollständig vorenthalten werden.

Insbesondere hat der Antragsteller hinreichend glaubhaft gemacht, seinen notwendigen Lebensunterhalt nicht weiter weiter aus eigenen Kräften und Mitteln, insbesondere aus seinem Einkommen und Vermögen, bestreiten zu können (vgl. § 19 Abs. 1 SGB XII). Das Gericht geht dabei davon aus, dass das Sparvermögen des Antragstellers, das sich Ende April 2026 auf ca. 5.000 Euro belief, seitdem weiter gesunken ist angesichts eines monatlichen Bedarfs von gut 1.200 Euro, und jedenfalls nicht die Schwelle von 10.000 Euro nach § 90 Abs. 2 Nr. 9 SGB XII in Verbindung mit der zugehörigen Durchführungsverordnung übersteigt.

Auch ein Anordnungsanspruch ist glaubhaft gemacht.

Der Antragsteller hat einen Anspruch gegen den Antragsgegner auf Sozialhilfeleistungen nach dem SGB XII. Er erfüllt, was auch unstreitig ist, die allgemeinen Leistungsvoraussetzungen.

Dem Anspruch steht auch nicht der Leistungsausschluss nach § 23 Abs. 3 Satz 1 SGB XII entgegen. Das gilt ungeachtet weiterer Fragen bereits aus dem Grund, dass der Gleichbehandlungsanspruch nach Art. 1 des Europäischen Fürsorgeabkommens (EFA) zwar nicht für Ansprüche nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) greift wegen des von Deutschland erklärten Vorbehalts, wohl aber für Ansprüche nach dem Zweiten Kapitel des SGB XII gilt. Folglich ist der Antragsteller gemäß § 23 Abs. 1 Satz 5 SGB XII sozialhilfeberechtigt. Denn Art. 1 EFA, der unmittelbar geltendes Bundesrecht ist, verpflichtet einen vertragsschließenden Staat wie Deutschland und Spanien dazu, den Staatsangehörigen der anderen Vertragsstaaten, die sich in irgendeinem Teil seines Gebietes, auf das dieses Abkommen Anwendung findet, erlaubt aufhalten und nicht über ausreichende Mittel verfügen, in gleicher Weise wie seinen eigenen Staatsangehörigen und unter den gleichen Bedingungen (Voraussetzungen, Art und Umfang) die Leistungen der sozialen und der Gesundheitsfürsorge zu gewähren, die in der in diesem Teil seines Gebietes geltenden Gesetzgebung vorgesehen sind. Danach können erwerbsfähige Staatsangehörige von Vertragsstaaten, deren Aufenthaltsrecht sich allein aus dem Zweck der Arbeitssuche ergibt, in Deutschland Leistungen nach dem SGB XII verlangen, weil der Leistungsausschluss nach § 23 Abs. 3 S. 1 Alt. 2 SGB XII für sie nicht greift (siehe statt vieler Krauß, in: Knickrehm / Roßbach / Waltermann, Kommentar zum Sozialrecht, 9. Aufl. 2025, SGB XII § 23 Rn. 7 mit Verweis auf BSG, Urteil vom 20.1.2016 – B 14 AS 15/15 R – Rn. 29).

Der Gleichbehandlungsanspruch aus dem EFA ist hier zugunsten des Antragstellers einschlägig, denn er ist spanischer Staatsangehöriger und nach summarischer Prüfung erfüllt er die Voraussetzung einer materiellen Freizügigkeitsberechtigung als Arbeitsuchender im Sinne des Freizügigkeitsgesetzes/EU (vgl. BSG, Urteil vom 20.1.2016 – B 14 AS 15/15 R – Rn. 30). Das ergibt sich für das Gericht aus seinem Gesamtvorbringen, insbesondere aus den mit Schreiben vom 4. Juni 2026 übersendeten Nachweisen zu Bewerbungen und Bemühungen im Mai und Juni 2026. Dass der Antragsteller vorträgt, vorrangig an seiner gesundheitlichen Genesung interessiert zu sein, und dass er gezielt seine Deutschkenntnisse verbessern will, widerspricht dem nicht. Insbesondere ist erkennbar geworden, dass der Antragsteller sich im Mai und Juni 2026 gezielt auch im Wege von Initiativbewerbungen um Beschäftigung bemüht hat. Dabei ist er auch von mindestens einem Arbeitgeber eingeladen worden zu einem Bewerbungsgespräch.

Der Anspruch des Antragstellers beläuft sich der Höhe nach, wie geltend gemacht, auf den Regelbedarf und die Bedarfe für Unterkunft und Heizung von 650 Euro im (vollen) Monat.

Die Dauer der einstweiligen Anordnung berücksichtigt insbesondere, dass der Antragsteller gehalten ist, beim Antragsgegner weitere Nachweise seiner Arbeitssuche vorzulegen, um längerfristig Leistungen zu erhalten.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG analog und berücksichtigt neben dem Ausgang in der Sache auch, dass maßgeblich für den teilweisen Erfolg des Antrags aus gerichtlicher Sicht die erst mit Schreiben vom 4. Juni 2026 übersendeten Nachweise zur Arbeitssuche gewesen sind.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss ist gemäß § 172 Sozialgerichtsgesetz - SGG - die Beschwerde an das Landessozialgericht möglich.

Die Beschwerde ist nach § 173 SGG binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung beim Sozialgericht Berlin, Invalidenstraße 52, 10557 Berlin, schriftlich, in elektronischer Form oder mündlich zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts einzulegen.

Die Beschwerdefrist ist auch dann gewahrt, wenn die Beschwerde binnen der Frist bei dem Landessozialgericht Berlin-Brandenburg, Försterweg 2 - 6, 14482 Potsdam, schriftlich, in elektronischer Form oder mündlich zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt wird.

Rechtsanwälte, Behörden oder juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse sowie Steuerberater müssen die Beschwerde als elektronisches Dokument übermitteln (§ 65 d Satz 1 und 2 SGG). Ab 1. Januar 2026 sind auch die nach dem Sozialgerichtsgesetz vertretungsberechtigten Bevollmächtigten, für die ein sicherer Übermittlungsweg nach § 65 a Abs. 4 Satz 1 Nr. 4 SGG zur Verfügung steht, zur Übermittlung der Beschwerde als elektronisches Dokument verpflichtet; ausgenommen bleiben nach § 73 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 Halbsatz 1 oder Nr. 2 SGG vertretungsbefugte Personen.

Die elektronische Form wird durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments gewahrt, das für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet ist und

- entweder von der verantwortenden Person qualifiziert elektronisch signiert ist und über das elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) eingereicht wird
oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gem. § 65 a Abs. 4 SGG eingereicht wird.

Weitere Voraussetzungen, insbesondere zu den zugelassenen Dateiformaten und zur qualifizierten elektronischen Signatur, ergeben sich aus der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV). Über das Justizportal des Bundes und der Länder (www.justiz.de) können weitere Informationen über die Rechtsgrundlagen, Bearbeitungsvoraussetzungen und das Verfahren des elektronischen Rechtsverkehrs abgerufen werden.

Dr. Thurn